

**Kirchengesetz
über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
(Ehrenamtsgesetz – EAG)**

]EAG[

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

In der evangelisch-lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig. Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4–6)

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-) Kirchengemeinden, ihre (Pro-)Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen. Die Anerkennung von selbständigen Rechtsträgern nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz als kirchliche Einrichtungen und Dienste setzt die Geltung inhaltlich entsprechender oder vergleichbarer Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, daß auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird.

(2) Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufgaben sie übernehmen können. Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen.

Der Text des Ehrenamtsgesetzes

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagensatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

§ 4 Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

§ 5 Fortbildung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen

(1) Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vorrangig zu behandeln.

(2) Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-) Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche. An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-)Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.

(3) Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuss über ihre Tätigkeit berichten. Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.

(4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

§ 8 Finanzierung und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.
- (2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.
- (3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten).
- (4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger gesorgt werden.
- (5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz

- (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.
- (2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 11 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.
- (2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABI S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 11. Dezember 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich